



1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dohma über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung Dohma – ZweitWStS Dohma)

Vom 03.09.2026

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist und der §§ 2, 6 Absatz 2 Satz 2 und 7 Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 01.09.2026 folgendes beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Satzung der Gemeinde Dohma über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 3. Dezember 2025, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 24/2025 am 17. Dezember 2025 wird wie folgt geändert:

1. **§ 4** erhält folgenden neuen Abs. 4:

„Ist auch die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle 6 % des gemeinen Wertes der Wohnung.“

2. **§ 12** erhält folgende Fassung:

*„§ 12
Befugnis zur Datenverarbeitung*

(1) Zur Ermittlung der zweitwohnungssteuerpflichtigen Personen sowie zur Festsetzung, Erhebung und Kontrolle der Zweitwohnungssteuer ist die Erhebung und Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:

a) bei zweitwohnungssteuerpflichtigen Personen:

- *Familienname und Vorname,*
- *Geburtsdatum,*
- *Anschrift der Hauptwohnung,*
- *Anschrift der Zweitwohnung,*
- *Tag des Beginns und der Beendigung des Innehabens der Zweitwohnung,*
- *Angaben dazu, ob die Wohnung als Hauptwohnung oder Zweitwohnung genutzt wird,*
- *Angaben zur rechtlichen und tatsächlichen Nutzung der Wohnung, insbesondere ob die Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird,*
- *Angaben zur Jahresrohmiete,*
- *Angaben zur Wohnfläche,*
- *Angaben zu sonstigen für die Ermittlung des Mietaufwands erforderlichen Bemessungsgrundlagen,*

b) bei mehreren Inhabern einer Zweitwohnung:

- *Familienname und Vorname der weiteren Inhaber,*
- *Anschrift der Hauptwohnung,*
- *Angaben zum jeweiligen Anteil am Innehaben der Zweitwohnung, soweit dies für die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer oder die Prüfung der Gesamtschuldnerschaft erforderlich ist,*

c) bei Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen:

- *Angaben und Nachweise zum Vorliegen der Befreiungs- oder Ermäßigungstatbestände, insbesondere zum Alter, zur Unterbringung in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Betreuungseinrichtung, zur berufsbedingten Nutzung der Zweitwohnung mit Arbeitsbescheinigung und Familienstand, zum Ausbildungs-, Schul- oder Studierendenstatus sowie zum Vorhandensein eigenen*

Einkommens, soweit dies für die Prüfung der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung erforderlich ist.

(2) Zur Ermittlung der zweitwohnungssteuerpflichtigen Personen sowie zur Überprüfung der Angaben nach dieser Satzung darf die Stadtverwaltung Pirna – handelnd für die Gemeinde Dohma – Daten aus dem Melderegister, aus Steuer- und Abgabenverfahren sowie aus sonstigen bei der Gemeinde Dohma oder der Stadtverwaltung Pirna vorhandenen Unterlagen verarbeiten, soweit dies zur Erhebung, Festsetzung oder Kontrolle der Zweitwohnungssteuer erforderlich ist. Die übermittelten Daten dürfen ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet werden.

(3) Nachweise zu Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen sind nur insoweit vorzulegen und zu speichern, als sie für die Prüfung der Voraussetzungen erforderlich sind. Nicht erforderliche Angaben sind von der betroffenen Person vor Vorlage zu schwärzen oder von der verarbeitenden Stelle unverzüglich zu löschen.

(4) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der zweitwohnungssteuerpflichtigen Personen sowie der Erhebung, Festsetzung, Kontrolle und Beitreibung der Zweitwohnungssteuer. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung ist unzulässig.

(5) Die Daten sind zu löschen, sobald sie für die Erfüllung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Steuerlich relevante Unterlagen unterliegen den Aufbewahrungsfristen nach der Abgabenordnung, soweit diese nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz entsprechend anzuwenden ist.

(6) Im Übrigen sind bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes sowie die abgabenrechtlichen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Dohma, 03.09.2026

Heinemann
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Andere Verletzungen können nach Ablauf der bezeichneten Frist nicht mehr geltend gemacht werden.

Dohma, 03.09.2026

Heinemann
Bürgermeister